

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 09.01.2014

Laufende Nummer: 02/2014

Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Hochschule Rhein-Waal (Hausordnung)

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Hochschule Rhein-Waal (Hausordnung)

vom 07.01.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 18 Abs. 1 S. 4, 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, erlässt die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal die folgende Hausordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Nutzung der Räume
- § 4 Ordnung innerhalb der Räume
- § 5 Aushänge
- § 6 Waffen
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Fundsachen
- § 9 Verkehrsordnung/Parkplätze
- § 10 Sicherung und Schutz des Inventars
- § 11 Arbeitssicherheit
- § 12 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld
- § 13 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle hochschuleigenen Gebäude, Außenanlagen und sonstigen Grundstücke. Sie gilt auch in angemieteten Räumen, soweit keine Hausordnung des Vermieters besteht. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich im Gelände der Hochschule Rhein-Waal aufhalten.

§ 2

Hausrecht

(1) Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. Gem. § 18 Absatz 1 Satz 5 Hochschulgesetz i. V. m. § 13 der Grundordnung kann die Präsidentin/der Präsident das Hausrecht anderen Mitgliedern übertragen.

(2) Bei Abwesenheit wird das Hausrecht durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ausgeübt.

(3) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts beauftragt die Präsidentin/der Präsident darüber hinaus dauerhaft folgende Personen mit der Ausübung des Hausrechts:

a. Für die Bereiche der Fakultäten der Hochschule wird das Hausrecht auf die jeweiligen Dekaninnen und Dekane übertragen. Bei den zentralen Einrichtungen findet eine Übertragung auf dessen Leiterinnen und Leiter statt.

b. In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung (Lehrende) übertragen.

c. Während der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumen aus.

d. Das Hausrecht wird an das Dezernat Ressourcen übertragen.

e. Das Hausrecht wird ferner von den durch die Präsidentin oder den Präsidenten generell oder im Einzelfall beauftragten Hochschulmitgliedern ausgeübt.

f. Sind an der Ausübung des Hausrechts im Einzelfall mehrere Befugte nach den vorstehenden Regelungen beteiligt, so wirken diese zusammen.

(4) Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus darf nur die Präsidentin/der Präsident aussprechen. Strafanzeigen und -anträge wegen Hausfriedensbruch obliegen der Präsidentin/dem Präsidenten.

§ 3

Nutzung der Räume

(1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Die Vergabe der Hörsäle, EDV-Labore und der Mensa erfolgt bis auf weiteres durch das zuständige Hochschulpersonal. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.

(3) Der Zutritt zu Laboratorien ist Studierenden oder Gästen nur gestattet, wenn sie an einem Praktikum teilnehmen oder eine Arbeit im Rahmen ihres Studiums anfertigen und eine Sicherheitsunterweisung erhalten haben.

(4) Das Mitführen von Tieren an den Standorten der Hochschule Rhein-Waal ist nicht gestattet.

§ 4

Ordnung innerhalb der Räume

- (1) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des Dezernats Ressourcen aus der Hochschule entfernt werden. Einrichtungsgegenstände, die vorübergehend innerhalb der Hochschule verlagert werden, sind nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- (2) Flure, Treppenhäuser und Gänge sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Jede übermäßige Lärmbelästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.
- (3) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) untersagt.
- (4) An der Hochschule Rhein-Waal werden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften getrennt gesammelt.
- (5) Bei Veranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich, dass bei Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden.

§ 5

Aushänge

- (1) Plakate und Anschläge von Nichtmitgliedern bedürfen einer Genehmigung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (2) Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln ist nicht gestattet.
- (3) Die parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule untersagt.

§ 6

Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge über zwölf Zentimeter, Reizstoffsprühgeräte, Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

§ 7

Rauchverbot

In allen Gebäuden gilt ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet.

§ 8

Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich dem Hausmeister auszuhändigen oder in einem der Sekretariate abzugeben.

§ 9

Verkehrsordnung/Parkplätze

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Mitglieder der Hochschule dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abgestellt werden. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.
- (2) Die Nutzung der Parkplätze für das Abstellen der PKWs ist kostenlos.
- (3) Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und ausfahrten und Parkplätzen für Menschen mit Behinderung geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 10

Sicherung und Schutz des Inventars

- (1) Die Räume betriebstechnischer Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Sie sind in der Regel durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- (2) Diebstahl ist unverzüglich beim Dezernat Personal zu melden.

§ 11

Arbeitssicherheit

- (1) In der Hochschule gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie werden den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Verkehrsflächen sind aus Gründen der Arbeitssicherheit und zur Benutzung als Fluchtwege freizuhalten.
- (3) Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Sie hat die Aufgabe, die Hochschule beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule.
- (4) Die Hochschule bestellt für alle Bereiche Sicherheitsbeauftragte. Ihre Arbeit ist von den Bediensteten zu unterstützen.
- (5) Auf Einrichtungen zur ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Dies gilt auch für Fluchtwege und Sammelplätze. Das Verhalten bei Bränden und anderen Sicherheitsfällen – Katastrophenfällen – wird in einer Brandschutzordnung geregelt.

§ 12

Haftung für Wertgegenstände und Bargeld

- (1) Bei Abwesenheit der Zimmerinhaber müssen die Dienstzimmer verschlossen werden. Dies gilt auch beim vorübergehenden Verlassen der Räume. Für in Dienstzimmern aufbewahrtes privates Bargeld und Wertgegenstände übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden und Bediensteten wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich dem Präsidium oder den Dekanen/Dekaninnen der Hochschule Rhein-Waal mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Präsidentin/dem Präsidenten ausgesprochen. Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule Rhein-Waal vorbehalten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Verfügung über das Hausrecht (Hausordnung) vom 08.02.2010 (Amtl. Bekanntmachung 02/2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 07.01.2014.

Kleve, den 09.01.2014

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Prof. Dr. Marie-Louise Klotz